

Was bleibt von Honigs Zurechnungslehre?

Jan Rennicke

A. Einleitung

Als Geburtsstunde der Lehre von der objektiven Zurechnung wird, einem Schönemann'schen Diktum folgend,¹ häufig Claus Roxins Beitrag „Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht“ in der 1970 erschienenen Festschrift für Honig bezeichnet.² In der Tat enthält diese Abhandlung grundlegende Gedanken, die noch heute zurecht das Verständnis der und die Diskussion um die Lehre von der objektiven Zurechnung prägen. Bereits der Publikationsort des Beitrags zeigt aber, dass Roxins Beitrag seinerseits von der Arbeit Honigs inspiriert wurde, insbesondere von dem in diesem Band vielfach rezipierten Aufsatz Honigs zu „Kausalität und objektive Zurechnung“ in der 1930 erschienenen Festschrift für Frank.³ Ideengeschichtlich betrachtet hat Honig mit dieser Grundlegung der Lehre von der objektiven Zurechnung der Strafrechtswissenschaft einen unschätzbaren Dienst erwiesen. Sein Schaffen hat uns von dem Streit über die richtige Kausalitätslehre befreit und dazu geführt, dass die Adäquanztheorie und verwandte Kausalitätstheorien in strafrechtlichen Darstellungen heute in erster Linie als historischer Abriss

¹ Schönemann, GA 1999, 207 (212).

² Roxin, Gedanken zur Problematik der Zurechnung im Strafrecht, in: Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Hg.), Festschrift für Richard M. Honig. Göttingen 1970, S. 133 ff.

³ Honig, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Festgabe für Reinhard von Frank. Band I, Tübingen 1930, S. 174 ff.

behandelt werden. Er hat, nicht als Erster, aber im Rückblick wohl als Wirkmächtigster, erkannt, dass sich nach der Feststellung der äquivalenten Kausalität eines Verhaltens für einen Erfolg keine eigentlichen Verursachungsfragen mehr stellen.⁴ Was nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel kausal ist, kann nicht hinweggedacht werden, ist also notwendige Bedingung und damit stets ursächlich. Vielmehr kommt es im Weiteren auf die objektive Verantwortlichkeit des Täters für den Erfolg an, eben auf die Zurechenbarkeit dieses Erfolgs. Honig selbst hat das als die Erkenntnis bezeichnet, dass jegliche Wertung bereits außerhalb des ausschließlich ontologischen Kausalbegriffs liege und deshalb ein selbstständiges, vom Kausalurteil vollständig unabhängiges Zurechnungsurteil erforderlich sei.⁵

Freilich sind seit dem Erscheinen des Beitrags in der Festschrift für Frank über 90 Jahre vergangen und es wäre ein vernichtendes Zeugnis für die deutsche Strafrechtswissenschaft, wenn die Lehre von der objektiven Zurechnung in dieser Zeit nicht vielfach angenommen und abgelehnt, kritisiert und fortentwickelt worden wäre. Dennoch hat sich diese Lehre bei aller fortbestehenden Kritik und allen Differenzen in den Einzelheiten zur heute wohl herrschenden Ansicht in der Literatur entwickelt. Die Rechtsprechung jedenfalls der Obergerichte hat sie zwar *expressis verbis* nicht übernommen, greift jedoch vor allem bei den Fahrlässigkeitsdelikten, teilweise auch bei den Vorsatzdelikten auf ähnliche Grundsätze zurück.

Vor diesem Hintergrund stellt sich heute die Frage: Was bleibt von Honigs Zurechnungslehre?

Dieser Frage soll mit folgender Methode nachgegangen werden: Die Diskussion über die Lehre von der objektiven Zurechnung war im Laufe der Zeit (und ist es noch heute) von einigen grundsätzlichen Streitfragen geprägt, die sowohl ihren Gehalt als auch ihre Anwendbarkeit betreffen. Hier sollen zwei dieser Streitfragen unter dem Blickwinkel von Honigs Ausführungen betrachtet werden, um zu untersuchen, welche Stellung er wohl zu diesen Fragen genommen hätte und was wir heute daraus noch lernen können.

B. Zu den Bestandteilen der objektiven Zurechnung

Zunächst soll es um eine grundlegende Strukturfrage der Lehre von der objektiven Zurechnung gehen, nämlich darum, welche Bestandteile gerade das Zurechnungsurteil ausmachen. Nach der heute sog. Grundformel der objektiven Zurechnung ist ein Erfolg, den der Täter kausal verursacht hat, dann objektiv zurechenbar, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen und sich gerade diese Gefahr

⁴Zur damaligen, von Honig rezipierten Diskussion siehe Honig (Fn. 3), S. 174 (177 ff.), der insb. auf Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, Marburg 1904, S. 38 ff. und Graf zu Dobna, MSchr-KrimPsych 1906, S. 425 ff. Bezug nimmt.

⁵Honig (Fn. 3), S. 174 (178).

im Erfolg verwirklicht hat.⁶ Die objektive Zurechnung besteht damit aus zwei trennbaren Teilen: der Ebene der Gefahrschaffung und der Ebene der Gefahrverwirklichung. Nur wenn beides vorliegt, soll sich der Erfolg gerade als „Werk des Täters“ darstellen.⁷

Diese Zweiteilung ist insbesondere von Frisch bestritten worden, der damit in der Literatur durchaus einige Anhänger gefunden hat.⁸ Zwar stellen diese Stimmen keineswegs das Kriterium der rechtlich missbilligten Gefahrschaffung selbst als Bedingung der Strafbarkeit in Abrede. Sie sind jedoch der Auffassung, dass es sich hierbei um eine Frage handle, die nicht Teil der Erfolgzurechnung sei. Wie auch die Kausalität beziehe sich nämlich die Erfolgzurechnung allein auf den Zusammenhang zwischen Tathandlung und Erfolg. Für die Gefahrschaffung und ihre Bewertung könne deshalb innerhalb der Zurechnungslehre kein Platz sein, da sie gerade den Charakter der Tathandlung bestimme und nicht dessen Verbindung zum Erfolgseintritt. Stattdessen sei die Gefahrschaffung Teil des tatbestandmäßigen Verhaltens, das innerhalb des objektiven Tatbestands einen eigenen, von Kausalität und Zurechnung getrennten, Punkt einnehme. Zur objektiven Zurechnung im eigentlichen Sinne gehört nach dieser Ansicht also nur die Prüfung, ob sich gerade die durch die Tathandlung geschaffene Gefahr im Erfolg realisiert hat.

Schünemann hat diese Frage in demselben Beitrag, aus dem das Wort von der „Geburtsstunde“ stammt, als Scheinproblem bezeichnet.⁹ Er ging davon aus, dass sich aus der von Frisch und seinen Anhängern vorgenommenen Unterscheidung keine nennenswerten Konsequenzen ergeben würden. Das dürfte indes unzutreffend sein. Es handelt sich nur auf den ersten Blick um eine reine Frage des Aufbaus oder der Terminologie. Es wird noch zu zeigen sein, dass diese Unterscheidung ganz erhebliche Bedeutung für eine weitere Grundfrage der Lehre von der objektiven Zurechnung hat.

Zunächst soll aber dieses Problem für sich genommen aus dem Blickwinkel Honigs betrachtet werden. Den Vorschlag, das tatbestandmäßige Verhalten aus der objektiven Zurechnung auszuklammern, hätte er womöglich als Negation seiner Arbeit verstanden. Für Honig war nämlich die objektive Zurechnung letztlich nichts anderes als die Suche nach dem richtigen strafrechtlichen Handlungsbegriff. Er formuliert:

„Ob es wirklich der Sinn der auswählenden Kausalitätstheorien (damit meint er insbesondere die Adäquanztheorie Anm.d.V.) ist, Haftungsbeschränkungen aufzustellen, ob nicht vielmehr

⁶ *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I: Grundlagen, der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., München 2020, § 11 Rn. 47; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996, S. 287; *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 6. Aufl., München 2021, § 23 Rn. 31.

⁷ Vgl. zu dieser Formulierung etwa Schönke/Schröder-Eisele, 30. Aufl. 2019, Vor. §§ 13 ff. Rn. 71.

⁸ Zum Ganzen: *Frisch*, Vorsatz und Risiko, Köln u.a. 1983, S. 59 ff.; *Wittig*, Das tatbestandmäßige Verhalten des Betrugs, Frankfurt a. M. 2005, S. 322; *Goeckenjan*, Revision der Lehre von der objektiven Zurechnung, Tübingen 2017, S. 230.

⁹ *Schünemann*, GA 1999, S. 207 (216).

auch sie letzten Endes einen brauchbaren Handlungsbegriff aufstellen, kann hier auf sich beruhen. Der Sinn des objektiven Zurechnungsbegriffs kann jedenfalls einen Zweifel darüber nicht aufkommen lassen, dass erst mit der Frage nach der Zurechenbarkeit des Erfolges die dem gesetzlichen Tatbestand im Einzelfall entsprechende Tat gewonnen werden soll.¹⁰

Es geht Honig mit dem Zurechnungsurteil also gerade darum, das tatbestandsmäßige und damit strafbare vom bloß kausalen und als solchem möglicherweise noch straflosen Verhalten abzugrenzen. Er will nicht nur im Sinne Frischs den Zusammenhang zwischen Verhalten und Erfolg beschreiben und bewerten, sondern auch und gerade herausarbeiten, welches Verhalten überhaupt als *Tatverhalten* in Betracht kommt.

Zwar nennt Honig in diesem Kontext den Begriff der rechtlich missbilligten Gefahrschaffung selbst noch nicht. Diese Terminologie bleibt späteren Generationen vorbehalten. Er spricht vielmehr in Anlehnung an Larenz,¹¹ der sich seinerseits auf Hegel bezieht, davon, dass die Handlung den Erfolg objektiv bezwecken müsse,¹² sodass „der Erfolg als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann“.¹³ Damit ist jedoch etwas durchaus Ähnliches gemeint. Das Zurechnungsurteil bezieht sich nämlich nach Honig darauf, ob die Willensbetätigung (also das *Tatverhalten*) nach der Erfahrung als geeignetes Mittel zur Herbeiführung des Erfolgs in Betracht kommt, ob Willensbetätigung und Erfolg als teleologisches Ganzes angesehen werden können, mit anderen Worten: ob der Erfolg als Gegenstand des Willens möglich, das heißt von ihm beherrschbar war.

Wenn es für Honig darauf ankommt, ob das *Tatverhalten* nach der Erfahrung als geeignetes Mittel zur Erfolgsverursachung in Betracht kommt, so erinnert das zumindest terminologisch an die Adäquanztheorie, die bekanntlich danach fragt, ob der Erfolgseintritt außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit liegt.¹⁴ Dennoch sollten diese beiden Ansätze m.E. nicht miteinander verwechselt werden. Während die Adäquanztheorie nämlich ganz unspezifisch den gesamten Kausalverlauf in den Blick nimmt und darauf abstellt, ob irgendein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zum Erfolgseintritt außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit liegt, ist Honigs Zurechnungslehre erheblich spezifischer. Ihr kommt es konkret darauf an, ob aus einer *ex-ante*-Sicht die Handlung des Täters einer Handlung entspricht, die eine Person vernünftigerweise ausführen würde, wenn sie den Erfolg herbeiführen wollte.

¹⁰ Honig (Fn. 3), S. 174, (196).

¹¹ Vgl. insb. Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung, Leipzig 1927, S. 67 ff.

¹² Honig (Fn. 3), S. 174 (181 ff.).

¹³ Ebd.

¹⁴ So etwa aus der neueren Zivilrechtsprechung: BGH, NJW 2017, 263 f. Interessant ist diese Entscheidung auch deshalb, weil der BGH hier Versuchen eine Absage erteilt, die Adäquanztheorie mit weiteren Zurechnungserwägungen aufzuladen.

Begrifflich etwas präziser, inhaltlich aber im Wesentlichen identisch wird auch heute die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung bestimmt. Dass das Tatverhalten überhaupt gefährlich war, steht zwar im Grunde schon mit der Kausalität fest, denn ein Verhalten, das keinerlei Gefahr birgt, kann den Erfolg nicht verursachen.¹⁵ Für die – viel entscheidendere – Feststellung der rechtlichen Missbilligung sind Honigs Gedanken aber nach wie vor von Bedeutung. Wo die rechtliche Missbilligung sich nicht bereits daraus ergibt, dass das betroffene Verhalten durch Gesetz oder untergesetzliche Rechtsnormen *per se* verboten ist, wird zur Ermittlung der rechtlichen Missbilligung regelmäßig mit Maßstabsfiguren gearbeitet. Dabei wird gefragt, welches Verhalten eine objektive, sorgfältige und besonnene Person in der Situation und sozialen Rolle des Handelnden an den Tag gelegt oder eben unterlassen hätte. Für die Bestimmung dieses Maßstabsverhaltens wird insbesondere darauf abgestellt, wie gefährlich das Verhalten typischerweise für fremde Rechtsgüter ist. Diese Gefährlichkeit wird dann mit der sozialen Nützlichkeit des Verhaltens abgewogen, die für seine Erlaubtheit spricht. Je höher die Gefährlichkeit für fremde Rechtsgüter ausfällt, desto nützlicher muss es auf der anderen Seite sein, um noch als erlaubt und nicht rechtlich missbilligt gelten zu können.¹⁶ Dazu passt die Terminologie Honigs durchaus. Wenn er fragt, ob die Willensbetätigung nach der Erfahrung als geeignetes Mittel zur Herbeiführung des Erfolgs in Betracht kommt, dann ist das letztlich nichts anderes als die Frage nach der typischen Gefährlichkeit dieses Verhaltens. Und nur dann, wenn das gefährliche Verhalten einen ungefährlichen, die Gefahr überwiegenden Nutzen hat, lässt sich mit Honig sagen, dass es objektiv etwas anderes als den Erfolg, nämlich diesen Nutzen bezweckt.

Mit der Formel, dass der Erfolg in diesem Sinne objektiv bezweckt worden und vom Täter beherrschbar sein müsse, hat es nach Honig mit der objektiven Zurechenbarkeit auch sein Bewenden. Die Verwirklichung gerade der Handlungsgefahr im Erfolg, die Themen die heute unter Begriffen wie Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang, dem eigenverantwortlichen Dazwischentreten Dritter oder der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung diskutieren, tauchen bei Honig noch nicht explizit auf. Sie sind allerdings im Postulat des beherrschbaren Erfolgs bereits impliziert. Denn wo beispielsweise ein Dritter das Geschehen an sich reißt oder das Opfer seine Gefährdung bzw. Schädigung selbst in die Hand nimmt, unterliegt das

¹⁵ Vgl. *Rennicke*, Zurechnungsfragen des Betrugstatbestands, Berlin 2021, S. 35. Ähnlich auch schon *Honig* (Fn. 3), S. 174 (180) im Anschluss an *Graf zu Dohna* (Fn. 4). Allerdings wird in der Literatur teilweise davon ausgegangen, dass von einem gefährlichen Verhalten nur gesprochen werden könne, wenn dem Verhalten bereits für sich genommen „eine gewisse Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit“ des Erfolgseintritts anhafte, vgl. *Frisch*, JuS 2011, S. 116, s. auch *Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl., München 2017, § 4 Rn. 43. Da aber das Verhalten bei verursachtem Erfolgseintritt stets sogar konkret gefährlich gewesen sein muss, liegt es begrifflich näher, die Frage der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts nicht bei der Gefahr, sondern bei deren rechtlicher Bewertung zu thematisieren.

¹⁶ Vgl. zum Ganzen *Murmann* (Fn. 6), § 23 Rn. 37 ff; *Rennicke* (Fn. 15), S. 35 ff. jeweils m.w.N auch zum dahinterstehenden normtheoretischen Konzept.

weitere Geschehen nicht mehr der Herrschaft des Täters. In der Tat bestimmt dieser Gedanke der Herrschaft noch heute die Dogmatik der eigenverantwortlichen Selbstschädigung- und Gefährdung. Hier stellen jedenfalls Rechtsprechung und herrschende Lehre darauf ab, ob der Täter oder der Verletzte die Tatherrschaft innehatte, also das Geschehen in den Händen hielt.¹⁷ Und auch dort, wo sich nicht gerade die spezifische Gefährlichkeit der Tathandlung, sondern ein anderes Risiko verwirklicht, es also in der modernen Terminologie entweder am Schutzzweckzusammenhang oder am Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehlen würde, lässt sich behaupten, dass der Erfolg, so wie er eingetreten ist, vom Willen des Täters nicht beherrschbar war, da seine Handlung zwar an sich den Erfolg hätte herbeiführen können, letztlich jedoch ein vom Täter unbeherrschter Umstand ihn herbeigeführt hat. Die Frage, ob sich gerade das vom Täter geschaffene Risiko im Erfolg realisiert, stellt sich also auch schon in Honigs Zurechnungslehre.

Das ändert allerdings nichts daran, dass für Honig die Handlung des Täters nicht nur Teil der Zurechnungslehre ist, sondern sogar in ihrem Zentrum steht und keinesfalls von ihr getrennt werden kann. Das ist entgegen der Argumentation von Frisch auch deswegen zutreffend, weil die Zurechnung schon begrifflich eben nicht nur die Beziehung zwischen Verhalten und Erfolg beschreibt.

Der Begriff der Zurechnung bezieht sich im Recht ebenso wie in der Alltagssprache auf die Verantwortlichkeit einer Person.¹⁸ So wird er im Zivilrecht verwendet, wenn davon die Rede ist, dass sich eine Person die Willenserklärungen ihres bevollmächtigten Stellvertreters nach § 164 BGB zurechnen lassen muss, sie also so behandelt wird, als hätte sie die Erklärung selbst abgegeben.¹⁹ So wird er auch an anderer Stelle im Strafrecht verwendet, wenn einem mittelbaren Täter oder Mittäter nach § 25 StGB das Verhalten seines Tatmittlers oder Mittäters zugerechnet wird und er sich so behandeln lassen muss, als hätte er das fragliche Verhalten selbst ausgeführt.²⁰

Während die Kausalität als Ursächlichkeit tatsächlich nur die Verbindung zwischen Handlung und Erfolg beschreibt und über die notwendige Beschaffenheit von Handlung und Erfolg selbst keine Aussage zu treffen vermag, verhält es sich deshalb bei der objektiven Zurechenbarkeit anders. Hier geht es gerade nicht mehr

¹⁷ Unklar ist dabei allerdings bisweilen, auf welchen Zeitpunkt es für die Tatherrschaft ankommen soll. Vgl. die umfassende Darstellung der Problematik bei *Murmann*, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, Berlin/Heidelberg 2005, S. 338 ff.

¹⁸ *Goeckenjan* (Fn. 8), S. 46; *Rennieke* (Fn. 15), S. 17.

¹⁹ Z.B. *MüKo-BGB-Schubert*, 9. Aufl. 2021, § 164 Rn. 2.

²⁰ In diesem Sinne geht jedenfalls die herrschende Meinung zutreffend von einer Zurechnung zwischen den Mittätern aus, vgl. *Kindhäuser*, Handlungs- und normtheoretische Grundfragen der Mittäterschaft, in: Bohnert et al. (Hg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche*. Festschrift für Alexander Hoyer zum 70. Geburtstag, Berlin 2001, S. 627 (629 f.); *Rennieke* (Fn. 15), S. 56 ff. Einen gänzlich anderen, die Zurechnung grundsätzlich ablehnenden Ansatz verfolgen *Freund/Rostalski*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Personale Strafrechtslehre, 3. Aufl., Berlin 2019, § 10 Rn. 154 ff. Kritisch auch *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 11. Aufl., Berlin 2022, S. 866 ff.

allein um die reine Verursachung. Stattdessen geht es um die Frage, ob der Täter objektiv für den von ihm verursachten Erfolg auch verantwortlich gemacht werden kann.²¹ So hat es auch schon Honig gesehen, der formuliert hat, dass unter Zurechnung „*nur die Verknüpfung eines Geschehens mit einer Person verstanden werden kann*“ (Hervorhebung d. d. V.).²²

Sieht man es so, dann ist das Argument Frischs zu widerlegen. Denn während die Qualität einer Handlung für den Zusammenhang zwischen dieser Handlung und ihren Konsequenzen möglicherweise außer Betracht bleiben kann, ist sie für die Frage, ob die handelnde *Person* für diese Konsequenzen zur Verantwortung gezogen werden kann, schon nach dem alltäglichen Verständnis von höchster Bedeutung.

Freilich ist zuzugeben, dass diese Unterscheidung für die Entscheidung praktischer Fälle regelmäßig keine Rolle spielen wird. Dem Täter einer Straftat kann (und wird) es letztlich gleichgültig sein, auf welcher Ebene der Tatbestandsprüfung sein Verhalten als rechtlich missbilligt bewertet wird. Ob der Streit deswegen auch theoretisch dahinstehen kann, hängt aber unter anderem²³ davon ab, welche Funktion man der Lehre von der objektiven Zurechnung beimessen möchte. Wer sie allein als Werkzeug zur Lösung kasuistischer Probleme begreifen möchte, der wird in dieser Diskussion nur ein müßiges ‚Hin- und Herschieben‘ von Tatbestandsmerkmalen sehen. Anders stellt es sich dar, wenn man die Lehre von der objektiven Zurechnung zugleich als eine strafrechtliche Theorie der objektiven Verantwortlichkeit begreifen möchte, die nicht nur erklären soll, *dass* eine Person für ein Geschehen verantwortlich ist, sondern auch *warum*. Dann ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass sie die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung als Täterverhalten umfassen muss, da Verantwortung nur aus Verhalten folgen kann.

C. Anwendbarkeit auf Vorsatzdelikte

Als zweiter Streitpunkt soll die Debatte darüber beleuchtet werden, auf welche Arten von Delikten die Lehre von der objektiven Zurechnung eigentlich anwendbar

²¹ Dabei ist Verantwortlichkeit hier natürlich nicht wie etwa in § 3 JGG als Schuldfähigkeit oder gar als Strafbarkeit zu verstehen. Vielmehr geht es in einem alltäglicheren Sinne darum, ob sich sagen lässt, dass jemand durch sein Verhalten als Urheber des Erfolgs in Betracht kommt.

²² Honig (Fn. 3), S. 174 (179 m. Fn. 2).

²³ Zu einem weiteren bedeutsamen Aspekt siehe sogleich unter C.

ist. Es geht hierbei um die Frage, ob die objektive Zurechnung nur für Fahrlässigkeitsdelikte oder auch für Vorsatzdelikte von Bedeutung ist. In der Literatur konnte hierüber bislang keine Einigkeit erzielt werden.²⁴

Die Rechtsprechung, die sich *expressis verbis* ohnehin nicht zur Lehre von der objektiven Zurechnung bekennt, verhält sich insoweit zwiespältig. Bei den Fahrlässigkeitsdelikten stellt sie üblicherweise auf die Kriterien der objektiven Zurechnung ab, auch wenn sie diese anders bezeichnet.²⁵ So gibt es zwischen der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung und rechtlich missbilligten Gefahrschaffung inhaltlich keinen Unterschied. Das Kriterium des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs wird, wenn auch nicht terminologisch, so doch der Sache nach, ebenfalls anerkannt, wenn der BGH etwa im bekannten Radfahrerfall darauf abstellt, ob der Unfall bei ausreichendem Seitenabstand und damit bei rechtmäßigem Alternativverhalten ausgeblieben wäre.²⁶ Andere Aspekte, die in der Literatur als Teil der objektiven Zurechnung behandelt werden, wendet die Rechtsprechung dagegen durchaus auch beim Vorsatzdelikt an. Das gilt insbesondere für die Rechtsfigur der eigenverantwortlichen Selbstschädigung bzw. Selbstgefährdung, wobei freilich zuzugeben ist, dass sie diese theoretisch anders, nämlich mit dem sog. Teilnahmeargument begründet.²⁷

Für Honig hat sich die Frage, ob die von ihm entworfene Zurechnungslehre allein auf Fahrlässigkeitsdelikte anwendbar sein sollte, offenbar nur am Rande gestellt. Zwar hielt er das Bedürfnis nach einer Zurechnungslehre bei der Fahrlässigkeit und insb. bei den erfolgsqualifizierten Delikten für ungleich größer, indem er ausführt:

„Hier (also bei den erfolgsqualifizierten Delikten Anm.d.V.), wo das Postulat der Schuld mit seiner haftungsregulierenden Wirkung entfällt, wird deutlich, dass der strafrechtliche Sinn der objektiven Beziehung zwischen Handlung und Erfolg durch eine erkenntnistheoretische Kausalhypothese nicht erschöpft wird.“²⁸

²⁴ Gegen eine Anwendbarkeit auf das Vorsatzdelikt etwa Armin Kaufmann, „Objektive Zurechnung“ beim Vorsatzdelikt?, in: Vogler (Hg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 251 (260 f.); H. J. Hirsch, Die Entwicklung der Strafrechtsdogmatik nach Welzel, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät Köln (Hg.), Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln u.a. 1988, S. 399 (404); Goeckenjan (Fn. 8), S. 283; Kindhäuser, GA 2007, S. 447 (455 f.).

²⁵ Insbesondere ist das bei den Fahrlässigkeitsdelikten bemühte Kriterium der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung sachlich nichts anderes als die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung beim Vorsatzdelikt, vgl. Murmann (Fn. 6), § 30 Rn. 9 m.w.N.

²⁶ BGHSt 11, 1 (3 ff.).

²⁷ Vgl. etwa BGH, NJW 1984, 1469 (1470).

²⁸ Honig (Fn. 3), S. 174 (176). Zum Verständnis dieses Zitats aus heutiger Perspektive sei erwähnt, dass für Honig der Vorsatz noch kein Tatbestandsmerkmal, sondern Teil der Schuld bzw. Schuldform war und nicht zum Tatbestand gehörte. Er wollte also ausdrücken, dass die objektive Zurechnung als Mechanismus der Haftungsbeschränkung besonders dringend jenseits der reinen Vorsatzdelikte benötigt werde.

Auch wenn Honig bei der Fahrlässigkeit damit einen Hauptanwendungsfall der Zurechnungslehre gesehen hat, bedeutet das nicht, dass er sie bei den Vorsatzdelikten nicht angewendet sehen wollte. Denn er formuliert weiter:

„Ebensowenig kann zugegeben werden, daß bei den einfachen Erfolgsdelikten die haftungsbeschränkende Wirkung des hier uneingeschränkt geltenden Postulats der subjektiven Verschuldung einen nach der Bedingungstheorie als gegeben zu erachtenden Kausalzusammenhang in rechtspolitisch befriedigender Weise zu korrigieren vermag.“²⁹

Honig steht also auf dem Standpunkt, dass der Vorsatz gerade kein ausreichender Filter sei, um strafwürdiges von strafunwürdigem Verhalten zu unterscheiden. Er bemüht zur Unterstreichung ein noch heute beliebtes Beispiel:

A schießt mit Tötungsvorsatz auf B, der daraufhin mit nicht tödlichen Verletzungen in ein Krankenhaus eingeliefert wird. Dort kommt es ohne weiteres Zutun des A zu einem Zimmerbrand, bei dem B verstirbt. Honig meint, dass A hier ohne die Anwendung der objektiven Zurechnungslehre wegen vollendeter Tötung zu bestrafen sei. Dieses Ergebnis sei jedoch nicht hinnehmbar, denn es würde bedeuten „den A für einen Erfolg haften zu lassen, der zwar seinem Vorhaben entsprach, aber nicht auf seine Willensbetätigung, sondern auf ein von seinem Willen unabhängiges, für ihn zufälliges Ereignis hin eingetreten ist.“³⁰

Auf Grundlage der modernen Zurechnungslehre würde dieser Krankenhausfall mit ähnlichen Erwägungen ebenso entschieden werden. In dem Tod des B hat sich nicht gerade die typische Gefahr eines Schusses realisiert, sondern vielmehr das allgemeine Lebensrisiko oder die von einem Dritten geschaffene Gefahr eines Krankenhausbrandes. Es fehlt daher, in moderner Terminologie, am Schutzzweckzusammenhang.

Interessanter als die recht eindeutige Lösung dieses Falles ist aber, ob er argumentativ Honigs Annahme trägt und beweist, dass die Lehre von der objektiven Zurechnung auch beim Vorsatzdelikt benötigt wird. Ihre Kritiker in der Literatur und wohl auch die Rechtsprechung würden dem widersprechen und sich auf den Standpunkt stellen, dass der Vorsatz hier einen genauso geeigneten Filter darstellen würde. Auch sie würden den A in unserem Krankenhausbrandfall nicht wegen vollendeter Tötung haften lassen. Zur Begründung würden sie allerdings darauf abstellen, dass hier eine wesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf eingetreten sei, was die (von manchen sog.) subjektive Zurechnung entfallen ließe. Und aus der Annahme heraus, dass sich die im Ergebnis für notwendig befundenen Resultate der Lehre von der objektiven Zurechnung auch mit einer genauen Vorsatzprüfung produzieren lassen, begründen sie zugleich ein Argument gegen diese Lehre.

²⁹ Honig (Fn. 3), S. 174 (176).

³⁰ Honig (Fn. 3), S. 174 (176).

Das Argument lautet, dass die Lehre von der objektiven Zurechnung bei den Vorsatzdelikten schlicht überflüssig sei.³¹ Ihre Anwendung verstieße daher, wie Burkhardt es einmal formuliert hat, gegen das „dogmatische Sparsamkeitsprinzip“.³² Mit diesem Begriff will er sich wohl auf das scholastische Postulat von *Ockham's Razor* (zu Deutsch: Ockhams Rasiermesser) und ähnliche Sparsamkeitsprinzipien berufen. Dabei handelt es sich um ein Prinzip zur Bewertung von Hypothesen und Theorien, demzufolge von mehreren Erklärungsansätzen, die das gleiche Phänomen bzw. Ergebnis gleich gut begründen können, die einfachste Erklärung vorzuziehen ist. Die einfachste Erklärung ist diejenige, die die wenigstens Voraussetzungen mit sich bringt. Auf das hier behandelte Problem gemünzt lautet das Argument also: Wir müssen im Rahmen der Vorsatzdelikte ohnehin den Vorsatz prüfen. Wenn wir die Probleme, die die Lehre von der objektiven Zurechnung lösen soll, also auch in der Vorsatzprüfung lösen können, dann ist die Lehre von der objektiven Zurechnung ein komplexeres Erklärungsmodell, dass zur Begründung des Ergebnisses gar nicht benötigt wird.

Wir wollen an dieser Stelle die wissenschaftstheoretische Frage außer Acht lassen, ob das Sparsamkeitsprinzip überhaupt für sich allein als Kriterium zur Bewertung einer Theorie herangezogen werden kann. Nach seinen eigenen Voraussetzungen kann dieses Prinzip jedenfalls nur dort greifen, wo die vorhandenen Modelle das Ergebnis tatsächlich gleich gut erklären können.

Honig war nun aber der Meinung, dass die Vorsatzprüfung im Krankenhausbrandfall nicht nur schlechter, sondern gar nicht erklären kann, weshalb eine Vollendungsstrafbarkeit ausscheiden muss. Der Täter habe den Tod des Opfers verursachen wollen und habe ihn auch tatsächlich im Sinne der Äquivalenztheorie verursacht. Diese Feststellung ist zutreffend. Der Grund dafür, dass der Vorsatz gerade keinen geeigneten Filter darstellt, ist, dass objektiver und subjektiver Tatbestand kongruent sein müssen, soweit der Gesetzgeber nicht (etwa im Sinne einer überschießenden Innentendenz) etwas anderes angeordnet hat. Der Vorsatz muss sich auf den gesamten objektiven Tatbestand beziehen, aber eben auch nur auf diesen.³³ Wenn nun Abweichungen vom vorgestellten Kausalverlauf objektiv keine Rolle spielen sollen – und mangels Anwendung eines Zurechnungsmechanismus auch nicht können – dann stellt sich die Frage, wieso sie es subjektiv tun sollten. Das Problem ist bekannt von der Unbeachtlichkeit des *error in persona*. Wenn A glaubt, den B zu erschießen, es sich aber in Wahrheit um den C handelt, dann ist das unbeachtlich, weil der Tatbestand des § 212 StGB nur voraussetzt, dass A (irgend)einen Menschen tötet und er ja auch den Vorsatz hatte, einen Menschen zu töten. Die Abweichung vom vorgestellten Geschehen ist deshalb irrelevant. Dann ist aber auch nicht erklärlich, wieso Abweichungen vom vorgestellten Kausalverlauf den

³¹ So etwa *Armin Kaufmann* (Fn. 23), S. 251 (261); *H. J. Hirsch* (Fn. 23), S. 399 (406).

³² *Burkhardt*, Tatbestandsmäßiges Verhalten und ex-ante-Betrachtung, in: *Wolter/Freund* (Hg.), *Straftat, Strafzumessung und Strafprozess im gesamten Straftatsystem*, Heidelberg 1996, S. 99 (109).

³³ Siehe etwa *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schuster* (Fn. 7), § 15 Rn. 16 ff.

Vorsatz entfallen lassen sollen, wenn doch objektiv jede äquivalent-kausale Verursachung ausreichen soll. Will man die Kongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand nicht aufgeben, wofür jenseits rein finaler Handlungsverständnisse keine Begründung ersichtlich ist, können Abweichungen des Kausalverlaufs subjektiv nur dann bedeutsam sein, wenn sie auch objektiv bereits eine Rolle spielen.³⁴ Das nötigt dazu, der tatbestandsmäßigen Verursachung bereits objektiv strengere Anforderungen aufzuerlegen als es die Äquivalenztheorie vermag. An diesem Gesichtspunkt wird deutlich, dass es einer objektiven Zurechnungslehre auch beim Vorsatzdelikt bedarf.

Auch wenn man dieses Problem außer Acht lassen und eine isolierte subjektive Zurechnung hier als geeigneten Filter anerkennen wollte, gibt es dennoch ein Bedürfnis nach der Lehre von der objektiven Zurechnung beim Vorsatzdelikt. Das gilt zumindest dann, wenn man anerkennt, dass die rechtlich missbilligte Gefahrschaffung durch das Tatverhalten einen Teil der objektiven Zurechenbarkeit darstellt. Auf dieses Kriterium kann nach heutigem Stand auch bei den Vorsatzdelikten schwerlich verzichtet werden. Es dürfte wohl Konsens sein, dass ein in jeder Hinsicht ordnungsgemäßes Verhalten auch dann nicht zur Strafbarkeit führen kann, wenn der Täter sich den Erfolg sehnlichst wünscht. Dazu ein einfaches Beispiel:

Wenn A morgens mit dem Auto zur Arbeit fährt und sich an alle Verkehrsregeln hält, ist er nicht strafbar, wenn er unvorhergesehener Weise seinen Nachbarn B überfährt. Eine reine Erfolgshaftung existiert nicht. An diesem Ergebnis würde sich aber auch dann nichts ändern, wenn A sich wünscht, den B bei dieser Fahrt zu überfahren, solange er sich objektiv in jeder Hinsicht ordnungsgemäß verhält. Diese Tatsache lässt sich mit dem Vorsatz überhaupt nicht einfangen, da A den B gerade mit dieser Fahrt umbringen wollte. Dagegen ließe sich einwenden, dass hier kein Vorsatz im strafrechtlichen Sinne vorliege, weil A sich den Erfolg bloß wünsche, ihn aber nicht wirklich herbeiführen wolle. Dem ist allerdings mit Roxin-entgegenzuhalten, dass A nun einmal objektiv genau das bewirkt hat, was er subjektiv auch wollte und daher für die Leugnung des Vorsatzes kein Raum bleibt.³⁵ Die Tatsache, dass A sich objektiv absolut ordnungsgemäß verhalten hat, lässt sich deshalb nur dann sinnvoll in den Tatbestandsaufbau einfügen, wenn objektiv geprüft wird, ob das Verhalten des Täters eine rechtlich missbilligte Gefahrschaffung darstellt. Da eine Trennung von Täterverhalten und Zurechnung aber nicht überzeugen kann, ist die Anwendung der Lehre von der objektiven Zurechnung auch beim Vorsatzdelikt erforderlich, so wie es auch Honig vorgesehen hatte.

³⁴ Ähnlich *Roxin/Greco* (Fn. 6), § 11 Rn. 45, die zutreffend feststellen, dass eine Verneinung des Vorsatzes konsequenterweise dazu führen müsste, dass auch eine Versuchsstrafbarkeit entfiel.

³⁵ *Roxin/Greco* (Fn. 6), § 11 Rn. 44.

D. Schluss

Die vorstehenden Beispiele belegen, dass Honigs Ausführungen zur objektiven Zurechnung noch immer Aktualität besitzen. Viele Kriterien, auf die wir das Zurechnungsurteil heute stützen, waren bei Honig bereits angelegt, wenn auch noch nicht in der Breite und Tiefe, wie wir sie heute kennen. Selbstverständlich hat die Debatte sich weiterentwickelt und ebenso selbstverständlich ist es, dass Honig nicht selbst zu jeder Kritik oder Fortentwicklung seiner Lehre Stellung nehmen konnte. Dennoch hat sich gezeigt, dass viele Antworten auf Fragen, die sich noch heute stellen, schon in dem Beitrag in der Festgabe für Frank angelegt sind. Dieser Beitrag hat also nicht nur die Grundlagen für die heutige Zurechnungslehre gelegt, sondern hält auch Gedanken bereit, die zur Lösung aktueller Probleme von Bedeutung sind. Er lässt sich daher auch heute noch, über 90 Jahre nach seiner Entstehung, mit Gewinn lesen.